

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.26 vom 13. Oktober 2025

BS Appellationsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2025.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.26 du 13 octobre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.26 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Vorliegend handelt es sich um ein Nachverfahren zum Verfahren BES.2020.155 betreffend eine von A_____ gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in einem von A_____ gegen B_____ angestregten Strafverfahren erhobene Beschwerde. Zum Entscheid zuständig ist somit das gleiche Gericht wie im Beschwerdeverfahren, mithin das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches mit freier Kognition entscheidet (Art. 393 Abs. 12 StPO).

E. 2

2.1 Die Verteidigungskosten von B_____ im von A_____ gegen sie angestregten Strafverfahren im Betrag von insgesamt CHF 4'777.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), welches von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, waren zunächst von der Staatsanwaltschaft übernommen worden. Diese hatte jedoch A_____ in Anwendung von Art. 420 und Art. 432 Abs. 2 StPO verpflichtet, ihr diese Kosten zurückzuerstatten.

2.2 Das Appellationsgericht hat im Entscheid BES.2020.155 vom 1. Februar 2023 zutreffend festgehalten, eine Überwälzung der Vertretungskosten, die B_____ aufgrund der Strafanzeigen und Strafanträge von A_____ entstanden sind, auf die Anzeigstellerin sei nur möglich, wenn diese die Einleitung des Strafverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt habe (Art. 432 Abs. 2 bzw. Art. 420 lit. a und b StPO). Es müsse ihr somit ein eigentliches Fehlverhalten vorgeworfen werden können (a.a.O., E. 4.2 mit Verweis auf Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage 2020, Art. 420 N 6). Voraussetzung der Überwälzung der Anwaltskosten auf die Anzeigstellerin ist, dass die anzeigstellende Person das Strafverfahren mutwillig oder grob fahrlässig eingeleitet oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 432 Abs. 2 StPO). Mutwillig bedeutet, dass nicht nur aus objektiver Sicht das Verfahren durch das Verhalten der Anzeigstellerin verursacht oder erschwert wurde, sondern diese Wirkung auch subjektiv bewusst und gewollt herbeigeführt wurde, das Verfahren also durch eine falsche Anschuldigung eingeleitet wurde. Die mutwillige Einleitung des Verfahrens kann erst gegeben sein, wenn die antragsstellende Person auch subjektiv, d.h. vorsätzlich, ein ungerechtfertigtes Verfahren einleiten wollte (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 432 N 17 f.).

2.3 In Bezug auf den ersten beanzeigten Vorfall (Verfügung lit. a) hat das Appellationsgericht im Entscheid BES.2020.155 die Überwälzung rechtskräftig als nicht gerechtfertigt erkannt, da die Anzeigestellung in Bezug auf den unbestrittenen Versand des fraglichen E-Mail-Schreibens vom 27. Februar 2019 nachvollziehbar erscheine und daher

nicht mutwillig erfolgt sei. Zudem sei dieses Verfahren nicht mangels Tatbestands, sondern wegen des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes eingestellt worden. 20 % der Vertretungskosten von B_____ könnten daher nicht auf A_____ überwält werden (a.a.O., E. 4.1 und 4.2). Es ist somit vorliegend nur noch in Bezug auf die übrigen 80 % der Vertretungskosten, insgesamt CHF 3■661.70, zu entscheiden, in welchem Umfang diese auf A_____ überwält werden können. Den Entscheid darüber hat das Appellationsgericht im Beschwerdeentscheid BES.2020.155 bis zum Entscheid im gegen A_____ eingeleiteten Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung ausgesetzt (a.a.O., E. 4.2).

2.4 Mit Urteil des Strafgerichts vom 1. Februar 2023 (Akten S. 4 ff.) sind in Bezug auf die A_____ vorgeworfenen falschen Anschuldigungen zum Nachteil von B_____ ■ soweit sie Teil der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2020 waren ■ folgende Urteilssprüche ergangen:

Einstellungsbeschluss vom 29.7.202

Anklageschrift vom 26.10.2023

Urteil Strafgericht vom 12.4.2024

lit. b (Akten S. 70)

Ziff. 13 (Akten S. 17)

Schuldspruch (Akten S. 53)

lit. c (Akten S. 70 f.)

Ziff. 15 a (Akten S. 19)

Schuldspruch (Akten S. 53)

Ziff. 15 b (Akten S. 19 f.)

Freispruch (Akten S. 53)

lit. d (Akten S. 71)

Ziff. 16 (Akten S. 20 f.)

Freispruch (Akten S. 54)

lit. e (Akten S. 72)

Ziff. 17 (Akten S. 21)

Freispruch (Akten S. 54)

lit. f (Akten S. 72)

Ziff. 18 (Akten S. 22)

Schuldspruch (Akten S. 54)

lit. g (Akten S. 73)

Ziff. 21 (Akten S. 24)

Freispruch (Akten S. 55)

lit. h (Akten S. 73)

Ziff. 20 (Akten S. 23)

1 Schuldspruch (Akten S. 54)

1 Freispruch (Akten S. 55)

lit. i (Akten S. 74)

Ziff. 22 (Akten S. 24 f.)

Freispruch (Akten S. 52)

lit. j (Akten S. 74 f.)

Ziff. 23 b (Akten S. 25)

Freispruch (Akten S. 55)

lit. k (Akten S. 75)

Ziff. 24 b (Akten S. 26)

Schuldspruch (Akten S. 56)

lit. l (Akten S. 75)

Ziff. 26 (Akten S. 27)

Schuldspruch (Akten S. 56)

Zusammenfassend sind also in Bezug auf die (ohne Berücksichtigung von lit. a) dreizehn in der Einstellungsverfügung angeführten Anschuldigungen von A_____ gegenüber B_____, hinsichtlich welcher gegen A_____ Anklage wegen falscher Anschuldigung erhoben worden ist, sechs Schuldsprüche und sieben Freisprüche ergangen. Die von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2025 (Akten S. 111 f.) zusätzlich angeführten Ziffern 28, 30, 33 und 34 der Anklageschrift waren nicht Thema der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2020, so dass sich die Rechnung des Rechtsvertreters von B_____ im staatsanwaltschaftlichen Verfahren nicht auf diese Sachverhalte bezog. Sie spielen daher bei der Frage, in welcher Höhe diese Vertretungskosten der damaligen Anzeigstellerin A_____ auferlegt werden können, keine Rolle.

2.5 Daraus folgt, dass in rund 46 % der von A_____ gegenüber B_____ erhobenen Anschuldigungen gemäss lit. b-l der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2020 die Einleitung des Strafverfahrens gegen diese als mutwillig i.S. von Art. 432 Abs. 2 StPO zu bezeichnen ist. Es können A_____ somit 46 % der noch zu verlegenden Vertretungskosten von B_____ von CHF 3'661.70, also CHF 1'684.40, auferlegt werden. Die Staatsanwaltschaft wird ermächtigt, in diesem Umfang Rückgriff auf A_____ zu nehmen.

E. 3

Ob dem damaligen Vertreter von A_____ im Verfahren BES.2020.155 zu wenig Honorar ausbezahlt wurde, wie von ihrem aktuellen Vertreter gemutmasst wird, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Der Entscheid BES.2020.155 ist in Rechtskraft erwachsen. Lediglich in Bezug auf die Überwälzung der Vertretungskosten der damaligen Beschwerdegegnerin war der Entscheid ausgestellt worden. Der Entscheid betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung durch die damalige Beschwerdeführerin lediglich im Umfang von 20 % ist in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen erscheint der damalige Entscheid auch materiell nach wie vor richtig, zumal die Aussichtslosigkeit der Beschwerde

gegen die Einstellungsverfügung aus damaliger und nicht aus heutiger Sicht zu beurteilen ist. Dass das Strafverfahren gegen die damalige Beschwerdeführerin wegen mehrfacher falscher Anschuldigung nur teilweise zu entsprechenden Schuldsprüchen geführt hat, ändert daran nichts.

E. 4

4.1 Für das Nachverfahren sind keine ordentlichen Kosten zu erheben.

4.2 Dem Vertreter von A____, Rechtsanwalt André Schlatter, ist für das Nachverfahren antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Mangels Einreichung einer Kostennote ist sein Aufwand praxisgemäss zu schätzen. Für seine kurze Eingabe vom 29. August 2025 (Akten S. 121) ist ihm eine Pauschalentschädigung von CHF 200.■ (inkl. Auslagen) zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuer zuzusprechen.

4.3 Der Vertreter von B____, Dr. Claude Schrank, ist für seine wenigen Zeilen umfassende Eingabe vom 4. August 2025 (Akten S. 104), welche im Wesentlichen bloss den Antrag auf Überwälzung der gesamten Vertretungskosten ohne nähere Begründung enthält, nicht zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.